



Erwin Fritsch

52385 Nideggen
Königstraße 25
Tel. 02425 - 901717

07.09.2015

Herrn Sigurd Nießen
Vorsitzender des Bau-, Planungs-,
Denkmal- und Umweltausschusses
der Stadt Nideggen
Mozartweg 1
52385 Nideggen

per E-Mail

nachrichtlich:

Frau Bürgermeisterin
Margit Göckemeyer o.V.i.A.
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

Ausschusssitzung 29.09.15

Sehr geehrter Herr Nießen,

wir beantragen den

TOP Naturschutz im Bereich der Campingplätze in Brück

in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 29.09.15 aufzunehmen.

Am 16.06.15 hatte der Ausschuss im Zuge der Beratung zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nideggen N 13 im Bereich der Campingplätze im Stadtteil Brück die Einwendungen von NABU und BUND zur Kenntnis genommen und beschlossen: "Bis Ende Juli soll die Verwaltung einen Termin mit dem NABU, dem BUND und einem Anlieger vereinbaren, zu dem die Fraktionen eingeladen werden." Die Ortsbesichtigung fand am 28.07.15 statt (Vertreter der FDP, Grünen und Unabhängigen nahmen nicht teil).

Bei der Ortsbesichtigung wurde festgestellt:

- FFH- und NSG-Bereich erstrecken sich im Campingbereich auch einige Meter westlich der Rur, so dass ihnen der Fluss und der gesamte Uferbereich zugeordnet ist.
- Im nördlichen Bereich des Campingplatzes ist der Bewuchs fast vollständig

zurückgeschnitten, damit der Fluss betretbar wird.

- Auch im südlichen Teil sind einzelne Zugänge zum Fluss freigeschnitten.
- Zum Zeitpunkt der Begehung war an mehreren rechteckigen vergilbten Grasflächen erkennbar, dass der FFH-Bereich zum Zelten genutzt worden war.
- An mehreren Stellen ist die Uferböschung durch Erd-/Stein-Aufschüttung stabilisiert, um das Unterspülen von Bäumen (und damit die natürliche Entwicklung des Flusslaufs) zu verhindern.
- Südlich des Campingbereichs befindet sich auf der Parzelle 56 (ebenfalls im FFH- und NSG-Bereich) ein ehemals eingezäuntes Gelände, das als Zwischenlager für Erde, Schutt und Holz genutzt wird. Dort stehen auch ein Bauwagen und ein großer Container zum Abtransport der Abfälle. Eine durch den Campingbetrieb verursachte Notwendigkeit zur Nutzung dieses "Abfallumschlagplatzes" ist nicht erkennbar.
- Der Grundstückseigentümer verfügt über eine 11 Jahre alte "Duldung" der Unteren Landschaftsschutzbehörde (ULB), die diese Nutzung erlaubt. Den Vertretern BUND und NABU war diese Duldung unbekannt. Am Eingang zu diesem Bereich steht das offizielle Hinweisschild "Naturschutzgebiet".

Auch wenn eine, durch die unterste Ebene (ULB: Landkreis) verfügte, Duldung einer Ausnahme von den FFH-Bestimmungen (EU-Ebene) dauerhaft gültig sein sollte, bewirkt das Hinweisschild "Naturschutz" am Eingang zu einem "Abfallumschlagplatz" bei in- und ausländischen Touristen einen Eindruck über den "real existierenden" Naturschutz in Nideggen, der nicht dauerhaft toleriert werden darf.

Beschlussvorschlag:

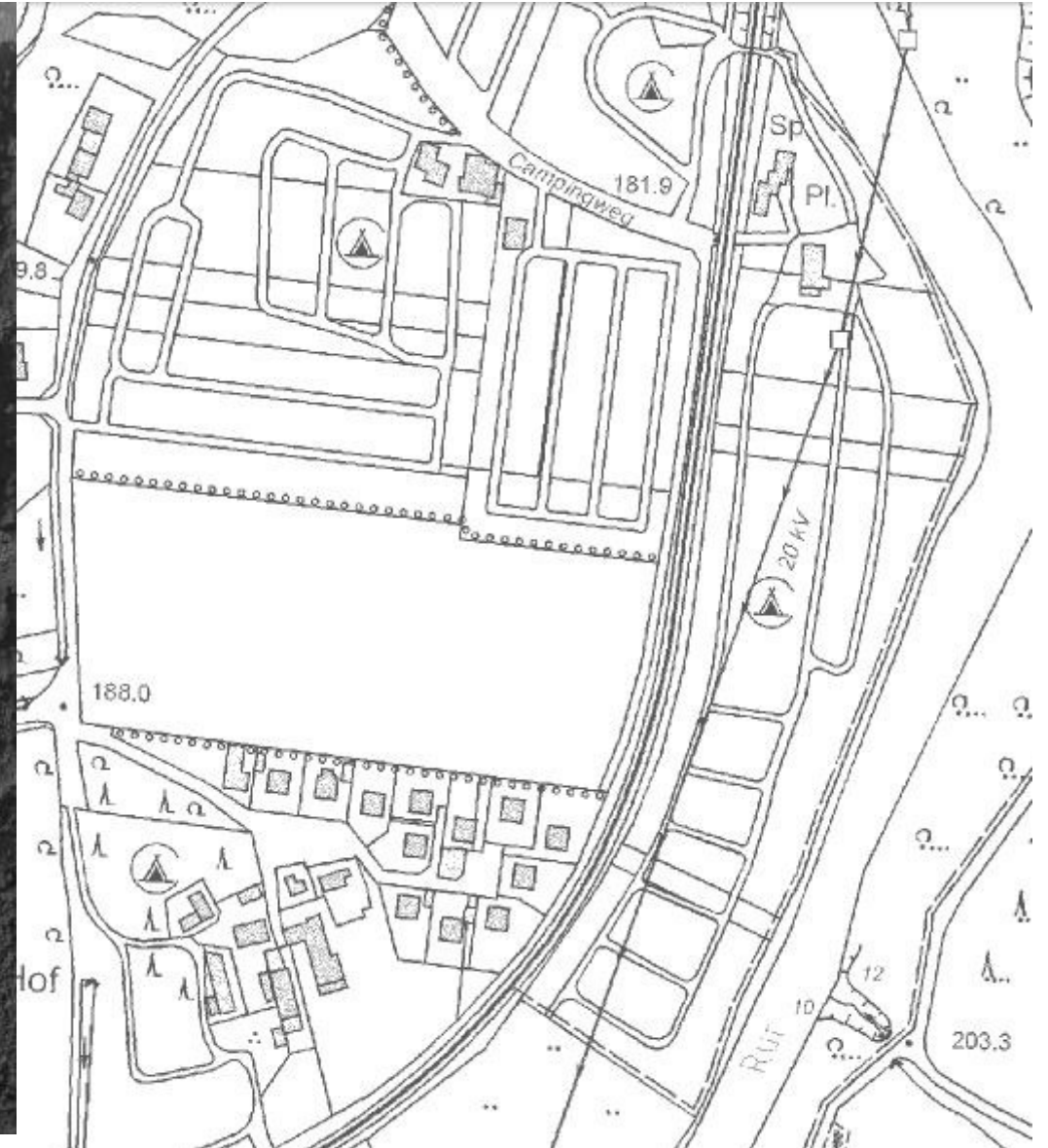
Der Ausschuss beschließt eine noch im IV. Quartal durchzuführende Sitzung mit dem TOP "Naturschutz im Bereich der Campingplätze in Brück".

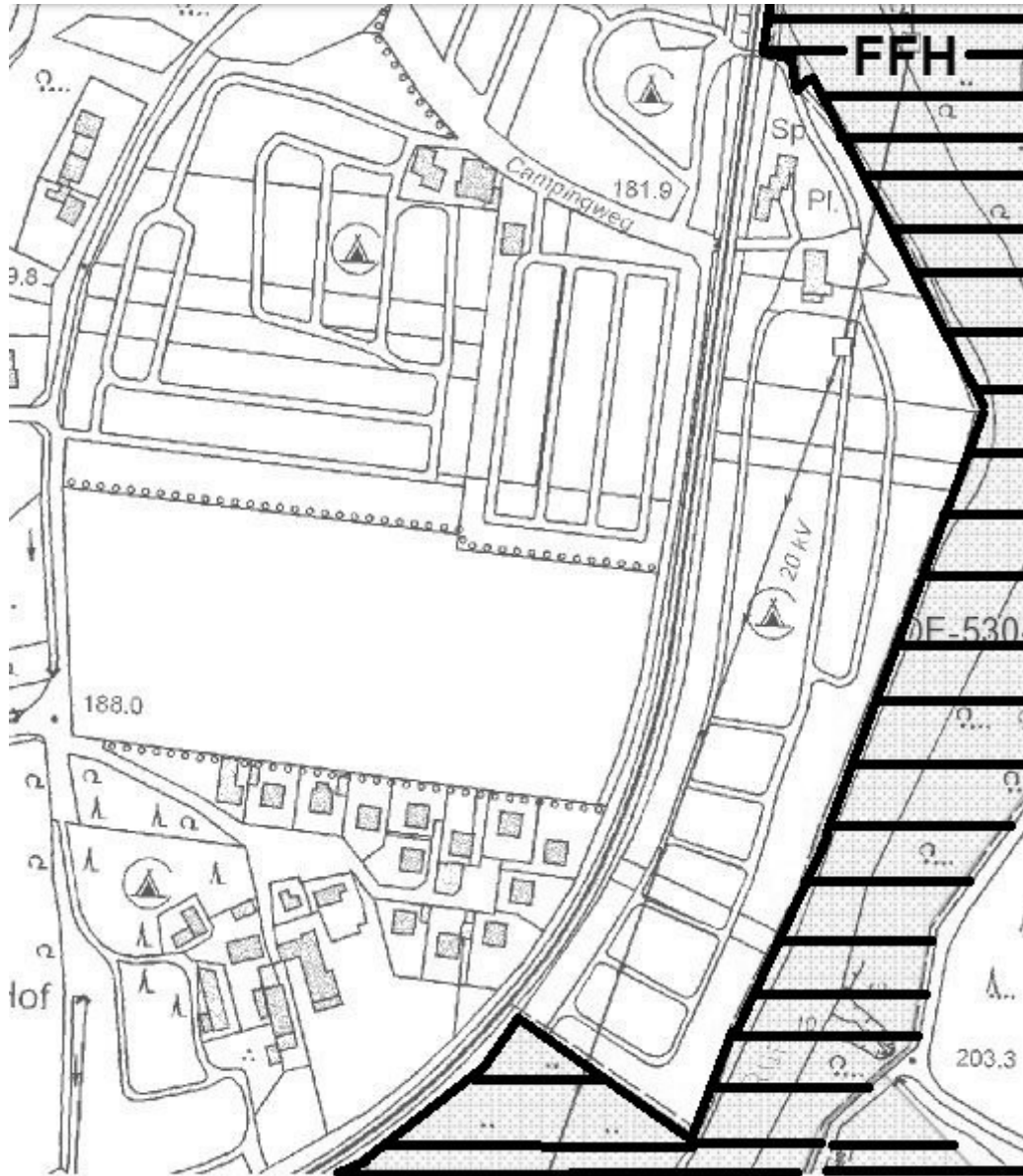
- Zu der Sitzung sind als Gäste einzuladen: Vertreter von NABU, BUND, der Biologischen Station Düren, der ULB und der zuständige Landschaftswart.
- In der Sitzung soll erörtert werden, wie ein die Interessen des Naturschutzes, der Touristen und der Campingplatzbesitzer berücksichtigender Kompromiss gefunden und dauerhaft festgeschrieben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

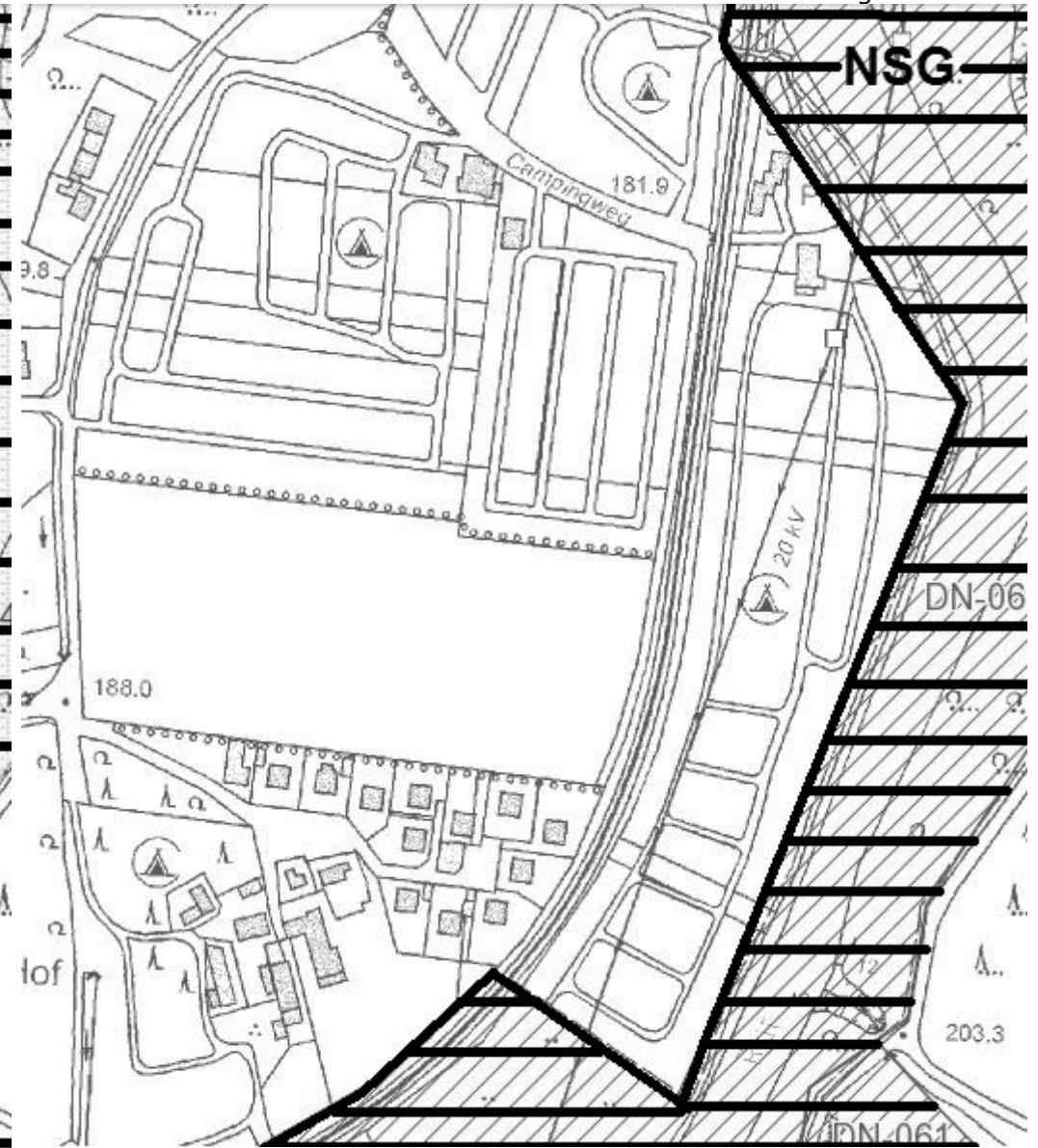
Fritsch

1 Anlage

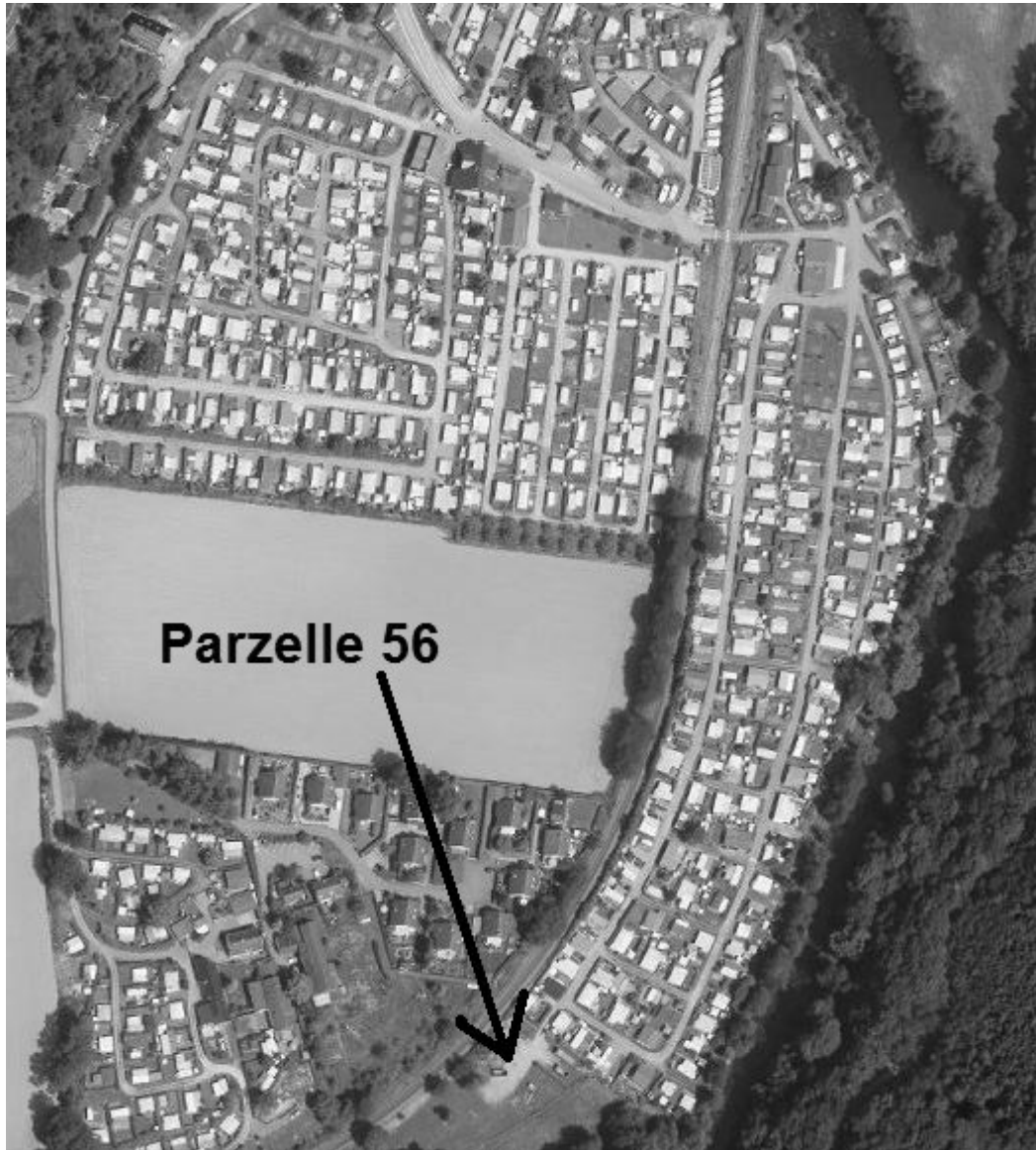




Entwicklungsziel: Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung, Optimierung und teilweise Wiederherstellung dieses naturnahen Flußabschnittes im Mittelgebirge mit Auenwäldern und extensiv genutztem Feuchtgrünland.



Schutzzweck ist: Die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur als naturnaher Mittelgebirgsfluss und der begleitenden Aue wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (Paragraph 20 c LG).



Das Hinweisschildes "Naturschutz" am Eingang zu einem "Abfallumschlagplatz" bewirkt bei in- und ausländischen Touristen einen Eindruck über den "real existierenden" Naturschutz in Nideggen, der nicht dauerhaft toleriert werden darf.